

MARKTGEMEINDE KOTTINGBRUNN

Schloß 4, 2542 Kottlingbrunn | www.kottlingbrunn.gv.at
Telefon: 02252 / 76104 | Fax: 02252 / 76104 - 181 | gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at
Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr 8:00 bis 12:00 Uhr und Di 18:00 bis 19:30 Uhr



Richtlinien für die Durchführung von Veranstaltungen, das Ausleihen von Veranstaltungsequipment und die Nutzung von Schaukästen in der Marktgemeinde Kottlingbrunn

I. Öffentliche Veranstaltungen von Vereinen, Hilfsorganisationen und Institutionen in Kottlingbrunn

I.I. Veranstaltungsanmeldung, Plakat

1. Um in den Genuss des kostenlosen Plakatdrucks und Aushang der Plakate zu gelangen, ist – falls erforderlich - die rechtzeitige Abgabe der ordnungsgemäß ausgefüllten Veranstaltungsanmeldung im Sinne des NÖ Veranstaltungsgesetzes (in der Regel 4 Wochen vor der Veranstaltung) durch den Veranstalter bei der Marktgemeinde Kottlingbrunn und erforderlichenfalls die Einbezahlung der Verwaltungsabgabe Voraussetzung. Das Formular befindet sich auf der Homepage der Marktgemeinde Kottlingbrunn, kann im Bürgerbüro abgeholt werden und wird auf Wunsch auch zugesendet.
2. Auf Wunsch erfolgt ausschließlich für Vereine und Hilfsorganisationen Kottlingbrunns (Sitz in Kottlingbrunn) der Druck von 10 bis 15 Plakaten für den Aushang in den Veranstaltungsständen der Marktgemeinde Kottlingbrunn im Gemeindeamt. Eine Vorlage kann per mail oder auf Stick vorab spätestens 3 Wochen vor Veranstaltung übermittelt werden. Nicht fristgerechte einlangende Vorlagen können nicht berücksichtigt werden.
3. Sollten bereits eigene Plakate gedruckt sein, so können max. 15 Stück im Gemeindeamt für die Veröffentlichung in den Veranstaltungsständen abgegeben werden und sind diese spätestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Gemeinde abzugeben.
4. Der Aushang erfolgt im Regelfall 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin durch Gemeindebedienstete.

I.II. Veranstaltungsequipment

1. Sofern vorhanden können Heurigengarnituren, Stehtische, Kaffeemaschine u. ä. von der Gemeinde ausgeliehen werden (keine Kühlgeräte, ausgenommen diese befinden sich schon vor Ort). Die gewünschten Gegenstände werden von den Mitarbeitern der Marktgemeinde Kottlingbrunn zum Veranstaltungsort gebracht und von dort auch wieder abgeholt. Die ausgeliehenen Gegenstände sind in gereinigtem, schadensfreiem und funktionstüchtigem Zustand zurückzustellen. Der Auf- und Abbau ist vom Veranstalter selbst zu organisieren. Falls in begründeten Ausnahmefällen, der Auf- und/oder Abbau von den Mitarbeitern der Marktgemeinde Kottlingbrunn erfolgt, so wird dies dem Veranstalter in Rechnung gestellt oder bei der Vergabe der Vereinsförderung entsprechend berücksichtigt.
2. Eine Ausnahme stellt die Zurverfügungstellung der Trailerbühne, von Bühnenelementen und/oder des Tanzbodens dar. Für die Trailerbühne gelangt eine Pauschale von € 300,00, für den Tanzboden und Bühnenelemente eine Pauschale von € 100,00 für den Auf- und Abbau zur Verrechnung. Bei Veranstaltungen in der Veranstaltungshalle während der Faschingszeit ist keine Pauschale zu entrichten.
3. Im Zuge der Lieferung oder Abholung der Leihgaben durch Mitarbeiter der Marktgemeinde Kottlingbrunn ist ein Übernahmeprotokoll zu erstellen und vom Veranstalter zu unterfertigen. Als Kautions werden € 100,00 eingehoben, die nach ordnungsgemäßer, schadensfreier Rückgabe der Leihgaben dem Veranstalter wieder retourniert werden.
Werden im Zuge der Lieferung oder Übergabe der Leihgaben Schäden festgestellt, sind diese umgehend der Gemeinde zu melden und auch Fotos zu machen.
4. Festgestellte Schäden nach der Veranstaltung sind vom Veranstalter sofort der Gemeinde zu melden. Die Kosten für die Reparatur oder Ersatzanschaffung hat der Veranstalter zu tragen oder werden diese gleich von der Kautions in Abzug gebracht. Bei höheren Schäden werden diese Kosten in Rechnung gestellt.
5. Hütten können gegen ein Entgelt von € 30,00 pro Tag zur Verfügung gestellt werden. Verrechnet werden dabei nur Tage, an denen die Hütte auch tatsächlich vom Mieter genutzt wird. Die Hütten werden von Mitarbeitern der Marktgemeinde Kottlingbrunn zum Veranstaltungsort gebracht, aufgestellt und abgeholt, wofür eine Pauschale von € 25,00 pro Hütte verrechnet wird.

6. Die Nutzung von Hütten beim Schlossfest und im Kottingbrunn-Dorf bei der Genussmeile ist kostenfrei.
7. Für die Nutzung von Hütten beim Adventmarkt gelten die speziellen Regelungen des Abschnittes II. der Richtlinie betreffend Entgelte und Abläufe Vermietung Zöchlingtrakt, Mehrzweckhalle, Turnsaal und Gemeindesaal sowie beim Adventmarkt.

II. Private Veranstaltungen

Veranstaltungsequipment

1. Sollten Privatpersonen Heurigengarnituren und Stehtische von der Gemeinde benötigen, gelangen je nach Verfügbarkeit folgende Entgelte zur Verrechnung:

bis 10 Heurigengarnituren und Stehtische pauschal	€ 25,00
von 11 - 20 Heurigengarnituren und Stehtische pauschal	€ 50,00
ab 21 Heurigengarnituren nach Vereinbarung (Entscheidung durch Bürgermeister)	

2. Der Auf- und Abbau ist vom Leihnehmer selbst zu organisieren.
3. Im Zuge der Lieferung oder Abholung der Leihgaben ist ein Übernahmeprotokoll zu erstellen und vom Leihnehmer zu unterfertigen. Als Kautionsleistung werden € 100,00 eingehoben, die nach ordnungsgemäßer, schadensfreier Rückgabe der Leihgaben retourniert werden.
4. Werden im Zuge der Lieferung oder Übergabe der Leihgaben Schäden festgestellt, sind diese umgehend der Gemeinde zu melden und auch Fotos zu machen.
5. Festgestellte Schäden nach der Veranstaltung sind vom Leihnehmer sofort der Gemeinde zu melden. Die Kosten für die Reparatur oder Ersatzanschaffung hat der Leihnehmer zu tragen oder werden diese gleich von der Kautionsleistung in Abzug gebracht. Bei höheren Schäden werden diese Kosten in Rechnung gestellt.

III. Vermietung an Gewerbetreibende sowie für die Nutzung außerhalb von Kottingbrunn

1. Hütten werden, sofern verfügbar, gegen ein Entgelt von € 30,00 pro Hütte und angefangenem Tag auch an Gewerbetreibende und Personen oder Institutionen außerhalb von Kottingbrunn vermietet. Die Arbeitszeit für Anlieferung, Aufbau und Abholung wird dabei nach tatsächlichem Aufwand gemäß Punkt IV. verrechnet.
Die Bestimmung gemäß Pkt. I.II.7. gilt sinngemäß.

IV. Verrechnung von Dienstleistungen des Wirtschaftshofes

1. Sollten Mitarbeiter der Marktgemeinde Kottingbrunn oder gemeindeeigene Fahrzeuge aufgrund besonders berücksichtigungswürdiger Umstände für Dienstleistungen (ausgenommen solche gemäß Punkt I. und II.) herangezogen werden, werden dafür pro Mitarbeiter oder Fahrzeug € 25,00 (exkl. USt.) pro angefangene Stunde verrechnet.

V. Benutzung von Schaukästen der Gemeinde

1. Schaukästen im Ziegelwagner-Einkaufszentrum (Ziwa) können von Kottingbrunner Vereinen und Institutionen gemietet werden. Hierfür gelangt ein Nutzungsentgelt von € 13,00 pro begonnenes Kalenderjahr, für jede benutzte Präsentationsfläche, zur Verrechnung. Ein Schaukasten besteht aus zwei Präsentationsflächen. Vereine, welche einen kompletten Schaukasten (= 2 Präsentationsflächen) mieten, werden bei der Vergabe bevorzugt behandelt.

VI. In Krafttreten

Diese Richtlinie ist ab 01.01.2021 anzuwenden.

Der Bürgermeister

Dr. Christian Macho



Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am15. DEZ. 2020....